



LOGISTIKVERBUND MEHRWEG

VERFAHREN ZUR LIZENZREGELUNG

GS1 Austria GmbH
Mayerhofgasse 1/15
1040 Wien
T: (01) 505 86 01
F: (01) 505 86 01-22

Erklärung zur Anerkennung der Verfahren zur Lizenzregelung

Hiermit erklären wir verbindlich unsere Bereitschaft, die nachfolgenden Verfahren zur Lizenzregelung als Voraussetzung zur Teilnahme am Logistikverbund für Mehrweg-Transportverpackungen anzuerkennen.

Verfahren zur Lizenzregelung:

1. Beabsichtigte Typenbeschreibungen sind vor Veröffentlichung im Entwurf allen Teilnehmern zu übersenden. Davon betroffene „kompatibilitätsrelevante“ Schutzrechte sind innerhalb einer Frist von 1 Monat der Koordinierungsstelle schriftlich offenzulegen. Geschieht das nicht, können sie gegen Teilnehmer des Logistikverbundes nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Bei Bekanntwerden „kompatibilitätsrelevanter“ Schutzrechte Dritter, die Teilnehmer am Logistikverbund sind, vor Veröffentlichung der Typenbeschreibung hat der Antragsteller die Pflicht, innerhalb einer Frist von 6 Monaten die Erklärung des Schutzrechtsinhabers gemäß Ziffer 5.3.2 letzter Absatz des Regelwerkes herbeizuführen. Bleibt diese Fristsetzung ergebnislos, so erfolgt eine Ablehnung des Antrags auf Einbeziehung in den Logistikverbund. Erfolgt die Einigung nach Ablauf der Frist, so ist der entsprechende Antrag neu zu stellen.
3. Wer die Festlegung einer Kriteriennorm durch Einbeziehungsantrag beantragt, kann diesen Antrag jederzeit vor Veröffentlichung der Typbeschreibung zurückziehen. Eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge zur Kriteriennormung gemäß Beitragsordnung erfolgt nicht.
4. Wenn es nicht möglich ist, den technischen Anforderungen hinsichtlich der logistischen Kompatibilität zu entsprechen, ohne offengelegte Schutzrechte zu berühren, ist der am Verbund teilnehmende Antragsteller bzw. Schutzrechtsinhaber gemäß der von ihm abgegebenen Erklärung zur Lizenzerteilung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Diese Lizenzerteilung braucht nur in dem für den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers erforderlichen Umfang zu erfolgen. Bei Nichteinigung ist der Ausschluss des Antragstellers aus dem Logistikverbund möglich.
5. Kommt trotz der vom Schutzrechtsinhaber erklärten Bereitschaft zur Lizenzerteilung hinsichtlich der kompatibilitätsrelevanten Merkmale zwischen den betroffenen MTV-Anbietern keine Einigung über deren Bedingung zustande, ist ihnen nach erfolgter Mitteilung hiervon durch die Koordinierungsstelle eine nochmalige Frist von 2 Monaten einzuräumen, um sich zu einigen. Gelingt dies nicht, hat die Koordinierungsstelle unter Beiziehung des Arbeitsausschusses Lizenzregelung auf eine gütliche Einigung der Streitparteien hinzuwirken. Der Arbeitsausschuss wird sich hierbei eine Meinung bilden, ob eine Lizenzierungsbereitschaft - insbesondere hinsichtlich Umfang und Vergütungsanspruch - den Anforderungen gemäß Ziffer 5.3.2 Absatz 4 des Regelwerkes entspricht. Wird dies von der Schiedsstelle verneint, hat der Widerruf der Typbeschreibung zu erfolgen.
6. Werden dem/den Unterzeichner/n Schutzrechte Dritter, die nicht Teilnehmer am Logistikverbund sind, nach Veröffentlichung der Typbeschreibung bekannt und berühren diese eine ihrer in den Logistikverbund einbezogenen Ausführungen, so sind die Koordinierungsstelle sowie alle teilnehmenden MTV-Anbieter des Logistikverbundes unverzüglich darüber zu informieren. Die Typbeschreibung ist gemäß Ziffer 5.4.5 des Regelwerkes sofort zu widerrufen, sofern der Schutzrechtsinhaber nicht unverzüglich seine Lizenzierungsbereitschaft gemäß

Ziffer 5.3.2 Absatz 4 des Regelwerkes erklärt; im letztgenannten Fall gilt die vorstehende Ziffer 5 entsprechend. Kommt nachträglich eine Einigung der/des Betroffenen mit dem/den Schutzrechtsinhaber/n zustande, wird die bereits widerrufenen Typenbeschreibung wieder wirksam und erneut veröffentlicht.

7. Die bei den Teilnehmern des Logistikverbundes (MTV-Anbieter, Absender, Empfänger, Dienstleister) oder der Koordinierungsstelle durch den Widerruf der Typbeschreibung entstehenden Kosten können gegen die MTV-Anbieter geltend gemacht werden, wenn ihnen bei Antragstellung bekannt war oder bekannt sein musste, dass entgegenstehende Schutzrechte im Sinne von Ziffer 5.3.2 des Regelwerkes bestanden und er diese Schutzrechte verschwiegen hat oder man der unverzüglichen Informationspflicht gemäß Ziffer 6 nicht nachgekommen ist.